

Publikationstext

Gemeinde Mellikon

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG)

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen betreffend Fahrstromerneuerung O 770 Eglisau FL-Erneuerung

Betroffene Gemeinde	5465 Mellikon
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Etienne Möri, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	<p>Im Wesentlichen ist die Erneuerung der Fahrleitung zwischen dem Bahnhof Eglisau und Hüntwangen-Wil, der Fahrleitungsschaltanlagen im Bahnhof Eglisau und Hüntwangen-Wil sowie eine fakultative Schutzstrecke in Mellikon vorgesehen.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 18 ff des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 4. April 2022 bis 18. Mai 2022 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">Abteilung Bau, Planung, Umwelt Zurzach, Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden ggf. (vgl. Einleitungsschreiben) profiliert.
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7-10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p>

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel Innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Aarau, 28. März 2022

Namens des Bundesamts für Verkehr (BAV)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen